



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN
A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/18-Parl/95

Wien, 19. April 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR.
592/AB
1995-04-20

Parlament
1017 Wien

zu**611/J**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 611/J-NR/95, betreffend die geplanten Änderungen im österreichischen Schulwesen, die die Abgeordneten Mag. Willibald Gföhler und FreundInnen am 20. Februar 1995 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie stehen Sie zu einer Schule, in der die SchülerInnen innerhalb eines gesetzlichen Rahmenlehrplanes gemeinsam mit den LehrerInnen den Ablauf des Unterrichts bestimmen und so den Bedürfnissen der SchülerInnen Rechnung getragen wird?

Antwort:

Grundsätzlich ist die Rahmenstruktur der Lehrpläne ein bewährtes Instrument der österreichischen Bildungspolitik. Allerdings muß schon im Hinblick auf die Durchlässigkeit ein hinlängliches Maß an Verbindlichkeit sichergestellt sein, sodaß sich solche Lehrpläne nicht allein an den individuellen Bedürfnissen der betreffenden Schüler im konkreten Unterrichtsgeschehen orientieren können. Lehrpläne haben nach Möglichkeit ebenso den gesellschaftlichen Erfordernissen und dem Stand des Fachwissens Rechnung zu tragen. Dem Lehrer kommt dabei die Verantwortung für die intentionsgemäße Erfüllung des Lehrplanes (= Füllung des Rahmens) zu, sodaß ihm die bestimmende Rolle in dieser Hinsicht nicht abgenommen werden kann.

2. In der Broschüre "Europa und unsere Bildung" liest man auf Seite 15: "In der Europäischen Gemeinschaft gibt es bei

- 2 -

aller Vielfalt der Ausbildungsformen und -systeme Übereinstimmung, daß eine Erstausbildung auf hohem Niveau für möglichst alle Jugendlichen sicherzustellen ist" und weiter "Der Trend in Europa geht daher in Richtung gemeinsamer Grund- und Mittelstufe (6 bis 14/15jährige). Erst dann soll die Entscheidung der Jugendlichen für unterschiedliche weiterführende Bildungswege erfolgen". Was rechtfertigt aus Ihrer Sicht die Aufrechterhaltung verschiedener Organisationstypen von Schulen der 10 - 14jährigen?

Antwort:

Die Ressortpolitik basiert auf dem im Schulorganisationsgesetz dokumentierten bildungspolitischen Konsens. Die Aufrechterhaltung verschiedener Organisationstypen ist durch die unterschiedlichen Begabungsdimensionen gerechtfertigt.

3. Welche Bildungsziele halten Sie für vorrangig?

und:

- a) Was bedeutet Ihnen die Integration Behindter?
- b) Was halten Sie von sozialem Lernen in der Schule?
- c) Was halten Sie von Projektunterricht?
- d) Was halten Sie vom Aufsteigen mit einem Nichtgenügend ohne Konferenzbeschuß?

Antwort:

Der Begriff "Bildungsziel" ist in der Anfrage leider nicht definiert oder auf bestimmte Schularten bezogen. Deshalb wird auf die grundsätzliche Aussage unter Punkt 2 verwiesen. Die Aufgabe der Schule sowie die Bildungsziele sind im Schulorganisationsgesetz definiert.

- a) Durch die 15. Schulorganisations-Novelle wird die Integration behinderter Kinder eindeutig befürwortet. Das Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung bekennt sich zum Ziel der schulischen Integration behinderter Kinder und Jugendlicher. Deshalb sind - trotz grundsätzlicher Anerkennung der Sonderschule als mögliche Bildungseinrichtung -

- 3 -

zusätzliche Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung und eines gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder zu schaffen (siehe Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung Seite 30 ff).

Die Integration behinderter Kinder zählt in der Grundschule nun bereits zu einem festen Bestandteil der Regelschule. Darüber hinaus ist zu beachten, daß die Bedürfnisse der Behinderten insgesamt im Vordergrund zu sehen sind. Die Integration kann ein solches Bedürfnis sein.

- b) Soziales Lernen ist ein wichtiges Anliegen. Zielsetzungen dazu finden sich entweder implizit oder explizit in den einschlägigen Lehrplanbestimmungen. In der Grundschule handelt es sich beispielsweise dabei um einen didaktischen Grundsatz. Soziales Lernen wird auch im Grundsatzerlaß zum Projektunterricht als entscheidendes Merkmal betont.
- c) Die Bedeutung dieser Unterrichtsform wird durch einen eigenen Grundsatzerlaß zum Projektunterricht unterstrichen. Darüberhinaus werden in den Lehrplänen projektorientiertes Lernen und Projektunterricht als wesentliche Lernformen berücksichtigt.
- d) Von einer solchen Änderung der derzeitigen Bestimmungen über das Aufsteigen halte ich nichts.

4. Auf Kosten welcher Fächer soll in den Pflichtschulen und weiterführenden Schulen die Fremdsprachenoffensive eingeführt werden, und wie sollen zugleich die Lehrplanstunden für die Schüler gesenkt werden?

Antwort:

Zunächst ist wohl davon auszugehen, daß die Fragesteller sich nicht prinzipiell gegen die Reduzierung einer übermäßigen Belastung der Schüler aussprechen, wohl auch nicht gegen eine

Verstärkung der Fremdsprachenkompetenzen. Die Qualität einer pädagogischen Maßnahme steht nicht notwendigerweise im ursächlichen Zusammenhang zur Anzahl der Unterrichtsstunden. Die Fremdsprachenoffensive ist vielschichtig und nicht unbedingt an eine stundenmäßige Erweiterung der Stunden geknüpft. Die schwerpunktmäßig eingerichteten bilingualen Schulen kommen mit dem selben Stundenausmaß aus wie "normale" Schulen, ebensowenig belastet die Verwendung der Fremdsprache als Arbeitssprache das Stundenkontingent. Siehe auch Punkt 18.

5. In welcher Weise wollen Sie die Schulautonomie weiterentwickeln, damit sie diesen Namen auch verdient? Soll es für alle Schultypen entscheidende Änderungen in Richtung finanzieller, administrativer, personeller und pädagogischer Autonomie geben?

Antwort:

Der bisher eingeschlagene Weg soll weiter verfolgt werden, wobei der Schwerpunkt auf den Bereich Organisationsentwicklung und Deregulierung gelegt werden soll. Weitere Aspekte sind zum Beispiel im Schulunterrichtsgesetz, im Schulzeitgesetz und in der Schulveranstaltungsverordnung denkbar. Eine Erweiterung der finanziellen, administrativen und personellen Autonomie wird von mir angestrebt; die pädagogische Autonomie hat durch die Schulgesetzgebung der letzten Jahre bedeutende Impulse erhalten.

6. Welche Prioritäten wollen Sie bei der "Lehrplanentrümpelung" setzen?

Antwort:

Bei der Lehrplanreform geht es darum, durch kritische Analyse das Konzept des Rahmenlehrplans, in dem notwendigerweise eine Auswahl und Interpretation getroffen werden muß, nachhaltig zum Tragen zu bringen und die Gegenstände durch Definition von Bildungs- und Lernbereichen besser zu vernetzen. Der Lehrplan soll

- 5 -

besser handhabbar und verwendbar werden. Dazu fand am 6. und 7. April 1995 eine Enquête mit Experten der Praxis und der Schulverwaltung statt.

7. In der Grundsatzvereinbarung zur Reform des Polytechnischen Lehrgangs und der Berufsschulen sind Punkte enthalten, die sich z.B. auf land- und forstwirtschaftliche Fachschulen existenzgefährdend auswirken, denn ein- und zweijährige berufsbildende mittlere Schulen sollen das 9. Pflichtschuljahr nicht mehr ersetzen können. Wie stehen Sie dazu?

Antwort:

Die Existenz der land- und forstwirtschaftlichen Schulen wird bei einer Reform des Polytechnischen Lehrgangs und der Berufsschulen nicht gefährdet.

8. Welche Vorstellungen haben Sie bezüglich der Ausbildungspläne von Lehrlingen, um diesen einen prüfungsfreien Zugang zu Fachhochschulen zu ermöglichen? Wie stehen Sie zur Erweiterung der Berufsschulzeit, um eine bessere Ausbildung der Lehrlinge zu erreichen?

Antwort:

Die Situation der Zugangsvoraussetzungen zu den Fachhochschulen wird für Lehrlinge derzeit evaluiert. Die Problematik der Zugangsbedingungen besteht darin, daß Lehrabschließer, deren Ausbildung zu 4/5 in der Praxis stattfand, in vielen Fällen zusätzlich eine dreijährige Praxis nachweisen müssen.

Die politische Intention, mit den Fachhochschulen einen praxisnahen akademischen Ausbildungsgang auch für Absolventen der dualen Ausbildung zu öffnen, wird durch eine Berufsschulreform zu verwirklichen sein, in der Möglichkeiten vorgesehen werden, begabte Lehrlinge bis zur Berufsreife zu führen. Eine generelle

- 6 -

Schulzeiterweiterung ist dabei keine Zielsetzung, da primär die Ausbildungsqualität betroffen ist. Auch Modelle des Lernens in der Freizeit sind zu forcieren.

Derzeit wird in Zusammenarbeit mit dem Fachhochschulrat an einem Konzept gearbeitet, das Absolventen der Lehrausbildung und der berufsbildenden mittleren Schulen die Vermittlung der von den Antragstellern von FH-Studiengängen und vom Fachhochschulrat vorgeschriebenen Zusatzprüfungen während der Lehr- bzw. Schulausbildung und im Rahmen der Weiterbildung als wesentlichen Aspekt der Planung der Lebens- und Berufskarriere ermöglichen soll.

Der "prüfungsfreie" Zugang zu FH-Studiengängen ist im Fachhochschulstudienganggesetz in § 4 Abs. 4 geregelt: "Wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert, haben Studienanfänger mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation Zusatzprüfungen nachzuweisen. Die Benennung der einschlägigen beruflichen Qualifikationen und die Zusatzprüfungen werden vom Fachhochschulrat auf Antrag des Erhalters ...festgelegt...".

9. Was halten Sie von einer Jugendarbeitsinspektion zur Kontrolle der Ausbildungsqualität in den Betrieben, die dem Unterrichtsministerium kompetenzmäßig unterstellt ist?

Antwort:

Die Kontrolle der Ausbildungsqualität sollte nicht der Schulverwaltung unterstellt werden.

10. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Ausbildung in Flächenberufen forciert wird?

- 7 -

Antwort:

Aus dem Arbeitsübereinkommen der Regierung geht hervor, daß eine Reihe von zeitgemäßen Innovationen, wie die Neuregelung von Lehrberufsverwandtschaften und die Aktualisierung von Berufsinhalten, geplant ist.

Parallel dazu wird die Erstellung von Berufsschullehrplänen forciert, wo unter Berücksichtigung der Lehrberufsverwandtschaften die Lehrinhalte in Kernstoff und Lehrstoffspezifikationen aufgeteilt werden, um so eine moderne flexible Ausbildung zu ermöglichen.

11. Wieso kann Ihrer Meinung nach Begabtenförderung nur in eigenen Schulformen erfolgen? Warum sollen die Unterrichts- und Arbeitsmethoden von Schulen für Hochbegabte nicht in allen Schulen eingesetzt werden?

Antwort:

Eine Aussage meinerseits, daß Begabtenförderung nur in eigenen Schulformen erfolgen kann, ist nicht erfolgt. Selbstverständlich ist auch die Förderung begabter und leistungsfähiger Schüler in allen Schulen erklärtes Ziel.

12. Wenn gemäß Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien von der Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Schulpartner die Rede ist, inkludiert dies auch die Mitbestimmung bei der LehrerInnen- und DirektorInnenauswahl? Warum dürfen SchülerInnen in der VS (6-10jährige) weder Klassen- sprecherInnen wählen, und warum haben sie keinerlei Mitbestimmungsrechte, sodaß sie als Personen mit eigenen Rechten für den Gesetzgeber gar nicht existieren?

Antwort:

Ein Mitbestimmungsrecht der Schüler bei der Auswahl der Lehrer ist aus administrativen und dienstrechtlichen Gründen nicht möglich, eine Anhörung bei der Direktorenbestellung ist denkbar.

13. Wie demokratisch soll die Selbstverwaltung an den Schulen organisiert werden? Wie stehen Sie zur Mitbestimmung der SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern bei der LehrerInnenauswahl und bei der Wahl einer DirektorIn auf Zeit?

Antwort:

Im Vordergrund sollten gelebte Demokratie und das Vorherrschen einer demokratischen Einstellung in den Klassen stehen. Dies kann jedoch nicht durch zusätzliche komplexe Abstimmungsmechanismen bewirkt werden. Im Zuge der Schulautonomie wird den entsprechenden Gremien nicht nur ein höheres Maß an Mitbestimmung, sondern auch ein höheres Maß an Mitverantwortung zukommen. Wesentlich erscheint jedoch vor allem die demokratische Vorbereitung diesbezüglicher Entscheidungen. Im übrigen siehe Punkt 12.

14. Wie stehen Sie zur Einführung einer Klassenvorstand- oder Palaverstunde, um soziale und demokratische Verhaltensweisen einzuüben?

Antwort:

Diese Begriffe sind in diesem Zusammenhang problematisch. Soziales Lernen sollte weder zur Erledigung administrativer Aufgaben noch zu unverbindlichem Geplauder mißbraucht werden. Schon jetzt wird im Mittelstufenbereich im Rahmen der Schulautonomie an vielen Schulen ein entsprechender Gegenstand geführt.

- 9 -

15. Welche Schulversuche wollen Sie in nächster Zeit bzw. als erste einstellen?

Antwort:

Jene Schulversuche werden eingestellt, die aufgrund der schulgesetzlichen Bestimmungen entweder

1. auslaufen
2. nicht mehr wiederbeantragt werden oder
3. nach einer breiten bildungspolitischen Bewertung Übertragungsregelungen in das Schulsystem ermöglichen.

16. Wie soll die Förderung von Privatschulen in der Praxis aussehen? An welche Kriterien wird die Förderungswürdigkeit geknüpft sein und in welchem Ausmaß soll sie erfolgen? Gibt es Vorarbeiten für einen Entwurf zur Änderung des Privatschulgesetzes? Können die betroffenen Schulen mit einer positiven Erledigung dieser Novelle im Lauf des Jahres 1995 rechnen?

Antwort:

Wenngleich eine generelle Ausweitung der Förderung von Privatschulen wünschenswert wäre, ist dies auf Grund der gegebenen Budgetsituation nicht möglich. Eine Änderung des Privatschulgesetzes ist derzeit nicht vorgesehen.

17. Laut Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien ist die Integration behinderter SchülerInnen im Sekundarschulbereich angekündigt. Wird die Integration nicht nur in den Hauptschulen, sondern auch in den allgemeinbildenden höheren Schulen ermöglicht werden? Soll die Integration an den Hauptschulen unter anderen Bedingungen erfolgen als an den allgemeinbildenden höheren Schulen? Was werden Sie tun, um eine seriöse Evaluation von Integrationsversuchen auf

- 10 -

der Sekundarstufe zu gewährleisten, um billige partei-politische Schwarzweißmalerei auf Kosten der betroffenen Kinder und LehrerInnen zu verhindern?

Antwort:

Sofern eine entsprechende politische Willensbildung erfolgt, wird die Integration behinderter Schüler, die im Volksschulbereich gesetzmäßig verankert ist, auch in der Sekundarstufe I fortgesetzt werden. Diesbezügliche Schulversuche werden zur Zeit durchgeführt. Eine Entscheidung für Übertragungsmaßnahmen muß bis 1997 getroffen werden, wobei erfolgversprechende Schulversuchselemente, die sich bewährt haben, in das derzeitige Schulsystem der Sekundarstufe I implementiert werden könnten. Bezuglich der Evaluation der Integrationsversuche auf der Sekundarstufe I wurden seitens der Landesschulräte, der wissenschaftlichen Begleitung der Schulversuche und des Zentrums für Schulentwicklung in Graz umfangreiche quantitative und qualitative Erhebungen und Untersuchungen unternommen. Dabei wurde zum einen den Bestimmungen des § 7 Schulorganisationsgesetz Rechnung getragen, zum anderen den wissenschaftlichen Standards z.B. in Fallstudien entsprochen. Ein Abschlußbericht über Evaluationsstudien zu den Integrationsversuchen auf der Sekundarstufe I wird noch in diesem Schuljahr fertiggestellt.

18. Die Revision der Teilungsziffern führt als Einsparziel zu höheren Klassenschülerzahlen. Halten Sie diese Maßnahme nicht für extrem kontraproduktiv, wenn gerade im Fremdsprachenbereich, dessen Offensive Sie planen, geringere Klassenschülerzahlen notwendig wären?

Antwort:

Da die vorgeschlagene, pädagogische vertretbare Maßnahme der Verkürzung der Unterrichtseinheiten am Widerstand der Lehrervertreter und der Oppositionsparteien gescheitert ist, das

- 11 -

Budgetvolumen andererseits nicht ausdehnbar ist, mußten bedauerlicherweise Maßnahmen im Lehrerbereich verfügt werden, die sich auch auf die Gruppen- und Klassengrößen auswirken können. Es gilt jedoch auch hier das in der Beantwortung zu Punkt 4 Ausgeführte.

19. Welche konkrete Klassenschülerhöchstzahl bzw. welche Teilungsziffer streben Sie an, und welche pädagogischen Auswirkungen sollen daraus resultieren?

Antwort:

Teilungsziffern werden durch Landesausführungsgesetze bestimmt und sind durch die Bundesgesetzgebung nur rahmenhaft vorgegeben. Im übrigen siehe Punkt 18.

20. Was soll mit der Revision der Anzahl und Größe der Leistungsgruppen und der alternativen Pflichtgegenstände sowie der Reduktion der Unverbindlichen Übungen und Freigegegenstände pädagogisch erreicht werden?

Antwort:

Siehe Punkt 18. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß nicht zwangsläufig Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen gestrichen werden müssen, sondern von den einzelnen Standorten und von den Landesschulräten eine Entscheidung verlangt wird, wie sie ihre grundsätzlich nicht unbeschränkt vermehrbbaren Mittel standort- und profilgerecht einsetzen. Sie werden also zwischen der Unterrichtssituation von Kleinstgruppen und einem breiteren Angebot an Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen zu wählen haben.

- 12 -

21. Was halten Sie von einem Bücherscheck zur Auswahl von eigenen Materialien im Klassenteam aus dem gesamten Angebot des Lehrmittel und -materialienmarktes?

Antwort:

Durch eine Novellierung von § 14 (6) des Schulunterrichtsgesetzes könnte die Festlegung der Schulbücher und die Genehmigung der Verwendung unterschiedlicher Bücher in Parallelklassen von der Schulbehörde an die Schule delegiert werden. Damit könnte die Möglichkeit geschaffen werden, auf die besonderen Erfordernisse an den Schulen und in den einzelnen Klassen besser einzugehen - wie das auch mit einem auf die Klasse bezogenen Scheck erreicht werden könnte.

Bei der derzeit geltenden Rechtslage können für alle Schularten Schulbücher aus der Schulbuchliste bestellt werden und für Behinderte zusätzlich auch Therapeutische Unterrichtsmittel aus der Liste.

Diese Bestellungen erfolgen ab dem Schuljahr 1995/96 innerhalb des schulartspezifischen Limits für die 1. - 13. Schulstufe als Sammelbestellungen. Die Schulen können daher über ein bestimmtes Budget verfügen, aber nur innerhalb der Listen auswählen. Der Ankauf von anderen Unterrichtsmitteln, etwa von Kassetten oder Disketten, fällt in die Zuständigkeit der Schulerhalter, diese Unterrichtsmittel können derzeit aus Mitteln des Familienlastenausgleichs leider nicht finanziert werden.

Die Voraussetzung für einen schulbezogenen Scheck zur Ausstattung der Schulen mit Unterrichtsmitteln wäre unter anderem die Teilrechtsfähigkeit.

22. Dienen die geplanten Einsparungen im Schulbereich einer Qualitätssteigerung der pädagogischen Arbeit an den Schulen im Sinne der Präambel des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien, wo zu lesen ist, "Bildung und Ausbildung sind die beste Investition in die Zukunft"?

Antwort:

Siehe Punkt 20.

23. Wissenschaftlich ist schon längst erwiesen, daß der Schaden, den Noten in laufenden Lernprozessen verursachen, weit größer ist als der mögliche Nutzen. Was spricht aus Ihrer Sicht dennoch für ein Festhalten an der Ziffernbeurteilung?

Antwort:

Wenn einzelne Wissenschaftler behaupten, daß Schulnoten schädlich sind, so handelt es sich um deren persönliche wissenschaftliche Meinungen. Die "Schädlichkeit" von Noten ist keinesfalls "wissenschaftlich"..."schon längst erwiesen". Vielmehr handelt es sich bei der (notenmäßigen) Leistungsbeurteilung um eine gesellschaftliche Realität, die auch verlangt wird. Die Schule wäre schlecht beraten, ihre Qualifikationsfunktion an andere Institutionen abzugeben, die nicht über ihre Qualifikationskompetenz verfügen. Wenn die notenmäßige Beurteilung den verordnungsmäßigen Bestimmungen folgt, kann sie keinen Schaden anrichten.

24. Sind Sie für eine Beibehaltung der Schulsprengel oder treten Sie für eine freie Schulwahl ein?

Antwort:

Diese Bestimmungen fallen in die Kompetenz der nach dem Landesausführungsgesetz zuständigen Behörden.

25. Gemäß § 5 Abs. 2 der Leistungsbeurteilungsverordnung haben SchülerInnen das Recht, mündliche Prüfungen auf Verlangen abzulegen. Beim SchülerInnenkongress "Politik zum Anfassen"

- 14 -

am 4.2.95 wurde von den SchülerInnen artikuliert, daß die dafür vorgesehenen Fristen, nämlich "mindestens zwei Wochen" bzw. "mindestens eine Woche" als unangenehm lang empfunden werden. Es wurde für beide Fristen eine Reduktion auf "mindestens drei Tage" vorgeschlagen. Werden Sie diesem Wunsche nachkommen? Und wenn ja, wann?

Antwort:

Die im § 5 Abs. 2 vorgesehene Frist der Leistungsbeurteilungsverordnung steht im Zusammenhang mit dem Recht der Schüler, auch einen Wunschtermin auszusprechen. Es muß allerdings auch darauf Bedacht genommen werden, daß nur eine bestimmte Anzahl von Schülern in einer Unterrichtsstunde geprüft werden kann. Bei Ersatz der bestehenden Frist durch eine Drei-Tage-Regelung müßte der Anspruch auf einen bestimmten Termin entfallen und das Recht auf eine mündliche Prüfung insofern eingeschränkt werden, als die Durchführung der Prüfung auch unter Bedachtnahme auf die neben den Prüfungen notwendige Unterrichtserteilung im Rahmen der stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtseinheiten möglich ist. Es ist abzuwägen, ob die derzeitige Regelung mit einem auch praktisch durchsetzbaren Rechtsanspruch nicht einer unsichereren Regelung vorzuziehen ist.

26. Wie stehen Sie zur Einrichtung von Raucherzimmern bzw. Raucherzonen? Wenn Sie diese ablehnen: An welche Sanktionen ist dann von Ihrer Seite gedacht?

Antwort:

Auf die diesbezügliche Novellierung der Schulordnung wird verwiesen, nach der Raucherzimmer und Raucherzonen nicht mehr vorgesehen sind. Bei Nichtbefolgung des Rauchverbotes gelten die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen.

Der Bundesminister:

